

CORONA-SCHUTZIMPfung FÜR DOLMETSCHER

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben wird Ihnen von einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher überreicht bzw. zugesandt mit der Bitte um Ausstellung einer Bescheinigung zur priorisierten Impfung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 der Coronavirus-Impfverordnung¹.

Laut Empfehlung der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) liegt den Priorisierungen das konkrete Ansteckungsrisiko aus der konkreten Tätigkeit (bzw. Alter oder Vorerkrankungen) zugrunde², was sich auch in der unterschiedlichen Einstufung von Mitarbeitern im Gesundheitswesen und deren Priorisierung (Corona-Station vs. direkter Patientenkontakt vs. ohne Patientenkontakt) in der CoronaimpfV widerspiegelt.

Entsprechend ist in der CoronaimpfV auch keine konkrete Berufsgruppe³ genannt: Es werden weder examinierte Pflegekräfte, Sozialarbeiter oder andere Berufe benannt, sondern vielmehr sind Tätigkeitsbereiche aufgeführt. Das Expositionsrisiko für Dolmetscher ist dabei vergleichbar hoch wie das aller anderen an den Gesprächen Beteiligten. Auch wird in der CoronaimpfV kein Bezug auf die Art des Arbeitsverhältnisses genommen: Es wird immer mit „Personen, die [...] tätig sind“ formuliert. Diese Formulierung sagt nichts darüber aus, ob diese Person festangestellt, als Honorarkraft, studentischer Mitarbeiter usw. tätig ist. Dolmetscher in den verschiedensten Einrichtungen arbeiten in der Regel als Honorarkräfte für diese Einrichtungen.

Somit ergibt sich gemäß § 3 ein Rechtsanspruch auf eine Schutzimpfung mit hoher Priorität (Gruppe 2) für freiberufliche Dolmetscher, die im direkten Patientenkontakt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5) bzw. in Asyl- und/oder Obdachlosenunterkünften (§ 3 Abs. 1 Nr. 8) im Einsatz sind. Denn ihr Ansteckungsrisiko ist genauso hoch wie das des medizinischen Personals mit direktem Patientenkontakt oder der Mitarbeiter in den genannten Sammelunterkünften.

§ 6 Abs. 4 Nr. 2 der CoronaimpfV regelt, wie die entsprechende Tätigkeit bzw. Priorisierung nachzuweisen ist, nämlich durch eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens, in der/dem die Person tätig ist.

Bitte stellen Sie daher der Kollegin oder dem Kollegen, die/der Ihnen dieses Schreiben vorlegt, eine entsprechende beim Impfzentrum oder bei einem impfenden Arzt vorzulegende Bescheinigung aus bzw. – falls Sie selbst Impfungen in Ihrem Haus für Ihre Mitarbeiter vornehmen – beziehen Sie bitte die Dolmetscher mit ein.

Norma Keßler
Präsidentin

RA Dr. Michael Hennig
Bundesreferent Soziales

Norma Keßler
Präsidentin

Gailbacher Str. 32
63743 Aschaffenburg

T: +49 6021 91891

www.bdue.de
kessler@bdue.de

Datum / Date
10.03.2021

¹ CoronaimpfV vom 08.02.2021: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaimpfV_BAnz_AT_08.02.2021_V1.pdf
sowie Erste Änderungsverordnung vom 24.02.2021: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/1_AEndVO_zur_CoronaimpfV_BAnz_AT_24.02.2021_V1.pdf

² https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/02_21.pdf?__blob=publicationFile
(Kap. 13, S. 53 ff.)

³ mit Ausnahme von Polizei- und Ordnungs- bzw. Lehrkräften